



Sicherheitsempfehlung Nr. 564

Ausgabedatum der Sicherheitsempfehlung	22.12.2020
Nummer Schlussbericht	2370
Sicherheitsdefizit	<p>Die Sicherheitsuntersuchung hat nachgewiesen, dass beim Betrieb der historischen Verkehrsflugzeuge die Flugbesatzungen häufig Regelbrüche begingen und hohe Risiken in Kauf nahmen. Dieses risikoreiche Verhalten wurde weder vom Flugbetriebsunternehmen noch von der Aufsichtsbehörde entdeckt, weil eine wirksame Führung, Überwachung und Aufsicht fehlten. Zahlreiche weitere sicherheitsrelevante Ereignisse wurden sowohl vom Flugbetriebsunternehmen als auch von der Aufsichtsbehörde entweder nicht erkannt oder dort, wo sie bemerkt wurden, nicht sicherheitsfördernd angegangen.</p>
Sicherheitsempfehlung	<p>Das Bundesamt für Zivilluftfahrt sollte zusammen mit den Organisationen, die historische Luftfahrzeuge vornehmlich zum Transport von Passagieren betreiben, risikobasierte und wirkungsvolle Führungs- und Überwachungsmaßnahmen festlegen, welche die spezifischen Probleme für diese Art von Betrieb frühzeitig zu erfassen und zu korrigieren vermögen.</p>
Adressaten	BAZL Bundesamt für Zivilluftfahrt; BAZL Bundesamt für Zivilluftfahrt; BAZL Bundesamt für Zivilluftfahrt
Stand der Umsetzung	<p>Umgesetzt - Das BAZL informiert mit Schreiben vom 21 Juli 2023 über den abschliessenden Stand der Umsetzung</p> <p>Gesetzliche Grundlage Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), hat gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973, in Ausführung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 in der für die Schweiz gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr jeweils verbindlichen Fassung mit Beschluss vom 25. Mai 2023 und Inkrafttreten per 01.07.2023, die Verordnung über die Umsetzung der Vorschriften über den Flugbetrieb nach der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 und das Verhältnis dieser Vorschriften zu den übrigen Bestimmungen über den Flugbetrieb erlassen.</p> <p>Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 auf Non-EASA Luftfahrzeuge EU-Luftrechtsbestimmungen sind nur für Luftfahrzeuge anwendbar, die unter den Geltungsbereich der EASA-Grundverordnung (EU) 2018/1139 fallen. Von diesem ausgenommen sind die Gruppen von Luftfahrzeugen die in Annex I der EASA-Grundverordnung aufgelistet sind. Sie umfassen insbesondere:</p>

- Experimental Aircraft (z.B. Solar Impulse, Flugzeug zur Messung von Volcanic Ash, usw.)
- Homebuilt Aircraft
- Historic Aircraft (z.B. Super Constellation)
- Ultralight Aircraft

Entsprechend gelten die Flugbetriebsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 nicht für diese Luftfahrzeuge. Deshalb müssen nationale Bestimmungen zum Betrieb dieser Luftfahrzeuge geschaffen werden. Anstelle der Schaffung eigener Regelwerke und im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung wird die Verordnung (EU) Nr. 965/2012 für anwendbar erklärt.

Generelle Ausnahmen hiervon macht die entsprechende Bestimmung für folgende Gruppen von Luftfahrzeugen:

- Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (z.B. Hängegleiter, Drohnen, Fallschirme, usw.): Für diese gelten, wie bis anhin, nationale Bestimmungen.
- Experimental Aircraft: Diese Luftfahrzeuge unterstehen den jeweils im Einzelfall festzulegenden Regeln. Generelle Regeln würden die Sonderzwecke, die mit diesen Luftfahrzeugen verfolgt werden, zumeist verunmöglichen.
- Ultralight Aircraft: Für diese gilt der Verweis generell, der Betrieb folgt aber immer den nichtgewerbsmässigen Regeln. Die Rechtslage ist damit mit dem umliegenden Ausland vergleichbar.

Zusätzlich sieht die Verordnung über die Umsetzung der Vorschriften über den Flugbetrieb nach der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 die Möglichkeit von einzelfallspezifischen Ausnahmen vor: Die Verordnung (EU) Nr. 965/2012 richtet sich an moderne, nach internationalen Standards zugelassene Luftfahrzeuge. Die entsprechenden Anforderungen können durch einzelne der betroffenen Luftfahrzeuge nicht in allen Punkten erfüllt werden. Diese Luftfahrzeuge wären bei uneingeschränkter Geltung der Bestimmungen nicht mehr legal zu betreiben. Dementsprechend sollen Ausnahmen von den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 möglich sei, sofern mit zusätzlichen Massnahmen ein mindestens gleichwertiger Sicherheitsstandard gewährleistet werden kann. Weitergehende Ausnahmen von Bestimmungen anderer Erlasse (wie z.B. eine Ausnahme vom Verbot der gewerbsmässigen Nutzung historischer Luftfahrzeuge) sind basierend auf dieser Ausnahmebestimmung nicht möglich. Schliesslich sieht die Verordnung vor, dass im Einzelfall aufgrund der technischen oder operationellen Besonderheiten eines Luftfahrzeugs oder dessen besonderen Einsatzzweck zusätzliche Einschränkungen und Massnahmen für den sicheren Flugbetrieb getroffen werden können. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Luftfahrzeuge oft nicht dem aktuellen Stand der Technik und den international anerkannten Zertifizierungsstandards entsprechen. Das BAZL kann gestützt auf diese Vorschrift jede erdenkliche und sachlich gebotene Sicherheitsauflage durchsetzen.

**Untersuchungsberichte zur
Sicherheitsempfehlung**

[Final report](#)
[Schlussbericht](#)
[Rapport final](#)
[Rapporto finale](#)
